





Stadtverwaltung Oschatz, Neumarkt 1, 04758 Oschatz

An die/den Mitglieder des Stadtrates Beigeordneten und Amtsleiter

Der Oberbürgermeister

Sie erreichen mich:

Telefon: (03435) 970-271 E-Mail: obm@oschatz.org Oschatz, 19.11.2021

Einladung zur Sitzung des Stadtrates

Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte,

zur kommenden öffentlichen Sitzung lade ich Sie für

Donnerstag, 25. November 2021, 18:30 Uhr

in die Stadthalle Thomas-Müntzer-Haus am Altmarkt herzlich ein.

Tagesordnung Öffentlicher Teil

- I. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung der Tagesordnung, Bestätigung der Niederschrift vom 12.10.2021
- II. Verwaltungsbericht
- III. Beschlüsse zur den Beschlussvorlagen

1.	DS 2021-082	Informationen forstliches Betriebsgutachten für die kommunalen Waldflächen der Stadt Oschatz für den Wirtschaftszeitraum 01.01.2022 – 31.12.2031
2.	DS 2021-083	Eilentscheidung des Oberbürgermeisters
3.	DS 2021-081	Eilentscheidung des Oberbürgermeisters
4.	DS 2021-085	Grundstücksverkauf Fliegerhorst
5.	DS 2021-079	Grundstückspreis Eigenheimstandort Fliegerhorst 2.
		Bauabschnitt entlang des Fasanen-, Günter-Hetmank-,
		Meisen- und Sperberweges
6.	DS 2021-078	Beteiligungsbericht
7.	DS 2021-080	Haushaltsinformation III/2021
8.	DS 2021-077	Kindertagespflege – Anpassung der laufenden Geldleistung
9.	DS 2021-076	Festlegung des Wahltages und der Online-Wahllokale zur Jugendstadtratswahl 2022

IV. Informationen und Anfragen

Während der Geltung der Überlastungsstufe besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf-, Genesenen- oder Testnachweises für die Teilnahme an kommunalen Gremiensitzungen.

Freundliche Grüße

Andreas Kretschmar Oberbürgermeister

Anlagen



Sitzung am 25.11.2021

Einreicher: Bearbeiter: Oberbürgermeister

Frau Berger

Drucksache: 20 Aktenzeichen: 6

2021-82 Behandlung:

öffentlich

Abstimmung:

Vorberaten:

Informationsvorlage

Gegenstand

Forstliches Betriebsgutachten für die kommunalen Waldflächen der Stadt Oschatz für den Wirtschaftszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2031

Antrag

Dem Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz nimmt das neue Betriebsgutachten für den Kommunalwald, für den Wirtschaftszeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2031, gemäß § 48 Sächs. WaldG zur Kenntnis.

Begründung:

Die Stadt Oschatz verfügt über 179,8 ha Wald. Die Waldbewirtschaftung erfolgt auf der Grundlage eines forstlichen Betriebsgutachtens. Dieses wird aller 10 Jahre im Rahmen des forstlichen Revierdienstvertrages zwischen dem Freistaat Sachsen, Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig, Forstamt Wermsdorf und der Stadt Oschatz erstellt und bildet die Grundlage für die jährlichen Wirtschaftspläne.

Im Auftrag des Staatsbetriebes Sachsenforst wurde in den vergangenen Monaten das forstwirtschaftliche Betriebsgutachten für die kommunalen Waldflächen der Stadt Oschatz für den Wirtschaftszeitraum 01.01.2022 bis zum 31.12.2031 erstellt. Zur Berücksichtigung der Belange der Stadt Oschatz wurden zu Beginn des Jahres Einleitungsgespräche geführt.

Das forstliche Betriebsgutachten als periodischer Betriebsplan im Sinne §§ 22/2 und 48/1 Sächs. WaldG beinhaltet die Bestandsaufnahme der Waldflächen, die Bewertung des Waldzustandes und die daraus resultierende forstwirtschaftliche Planungsgrundlage bis 2031.

Die Vorstellung des forstlichen Betriebsgutachtens erfolgt durch den Forstreferendar Herrn Andreas Samfaß und den für den Stadtwald Oschatz zuständigen Revierförster Herrn Olaf Zetzsche, Staatsbetrieb Sachsenforst, Forstbezirk Leipzig, Abt. Privat-und Körperschaftswald und dient der Information und Kenntnisnahme.

Herr Samfaß bietet an das Betriebsgutachten in der Folge zu einem späteren, noch zu vereinbarenden Termin auch vor Ort zu erläutern.

Fr. Beck



Sitzung am 25.11.2021

Einreicher: Bearbeiter:

Oberbürgermeister

Drucksache: 2021-083

Behandlung:

öffentlich

Aktenzeichen: 6

Abstimmung:

Vorberaten:

Informationsvorlage

Gegenstand

Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

Antrag

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Oschatz trifft gem. § 52 Abs. 3 SächsGemO am 29.10.2021 die Eilentscheidung zur Finanzierung des Aufwandbedarfes von geschätzten 100.000,00 EUR für die Sanierung der Büroräume im Kellergeschoss des Rathauses aus dem nicht benötigten Haushaltsansatz für den investiven Straßenentwässerungsanteil (5410.0101-018-09913)

Begründung

Die Büroräume im Souterrain des Rathauses sollten für die Nutzung des Zensus im Auftrag des Hauptamtes durch das Gebäudemanagement vorgerichtet werden. Bei der Gesamtsanierung des Rathauses von 1991 bis 2004 wurden die Kellerräume nicht grundhaft saniert. Mit Beräumung der STALAG-Ausstellung und der Möblierung, wurden bauphysikalische Probleme der Büroräume sichtbar. Aufgrund der Schimmelbildung auf den Tapeten hinter den Schränken und Bildern, als auch großflächige Ausblühungen im Sockelbereich der Außenwände, wurde am 17.08.2021 das Entfernen der Tapeten veranlasst. Begründung: Bildet sich in Räumen Schimmel, muss die Ursache umgehend gefunden und beseitigt werden, denn nur so lassen sich Schäden für die Gesundheit und am Gebäude verhindern.

Mit dem Abnehmen der bis zu vier Lagen Tapete, lösten sich am Tonnengewölbe und im Kreuzgewölbe dünne Putzschichten in beiden Räumen. Die heutigen Kellerräume bildeten das Erdgeschoss des frühneuzeitlichen Rathauses. Sie wurden u.a. als Stadtwaage, Brotbänke und als Ratskeller genutzt. Mit sichtbar werden der älteren Farb- und Putzschichten, wurde eine sondierende Untersuchung durch den Restaurator Wilfried Sitte aus Klipphausen, welcher bereits die Befundung im Ratssaal und Foyer realisiert hat, durchgeführt.

Die restauratorische Untersuchung erbrachte auf der bauzeitlichen Putzschicht aus dem 16. Jahrhundert ein äußerst seltenes Graffiti. Dieses stellt nach derzeitigem Kenntnisstand ein wertvolles Dokument der Stadt- und Baugeschichte des Rathauses dar. Daher sind weitere Freilegungen durch den Restaurator vorzunehmen. Nach dieser vertiefenden Untersuchung kann dann die weitere Vorgehensweise für die anstehenden Sanierungsmaßnahmen mit dem Denkmalamt abgestimmt werden.

Sichtbar wurden neben den Befundungen auch erhebliche bauklimatische Probleme der Büroräume, die nachhaltig nur im Zusammenspiel verschiedener Maßnahmen behoben werden können. Abgesehen von der unzureichenden Lüftung der Büroräume (defekte Fenster, in HHP 2020/2021/2022 Priorisierung 2), ist ein weiterer Problempunkt die fehlende äußere Abdichtung auf der Nord- und Ostseite des Rathauses. Die Wiederherstellung einer bauklimatisch funktionierenden Wandoberfläche zur Speicherung von Raumluftfeuchte im Wandputz ist nur durch das Abnehmen neuzeitlicher Zementputze im Sockelbereich und neuzeitlicher Spachtelmassen sowie ölgebundenen Farbsystemen im Wand- und Deckenbereich möglich.

Diese Maßnahme ist in der Haushaltsplanung der Stadt nicht enthalten, daher müssen andere Finanzierungsquellen gefunden werden.

Zur Bereitstellung der Büroräume für den Zensus ist die Eilbedürftigkeit gegeben.



Sitzung am 25.11.2021

Einreicher: Bearbeiter: Oberbürgermeister Herr Bringewald Drucksache: Aktenzeichen: 2021-081

Behandlung:

öffentlich

Abstimmung:

Vorberaten:

Informationsvorlage

Gegenstand

Eilentscheidung des Oberbürgermeisters

Antrag

Der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Oschatz trifft gem. § 52 Abs. 3 SächsGemO am 02.08.2021 die Eilentscheidung zur Finanzierung des erhöhten Eigenanteiles von 99.550 EUR für die Deckenerneuerung Filderstädter Straße aus dem zusätzlichen Verkaufserlös einer Teilfläche vom Flurstück Nr.2670/440.

Begründung

Für das Bauvorhaben "Deckenerneuerung Filderstädter Straße" wurde bereits 2019 ein Förderantrag mit einem Fördersatz von 75 Prozent beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr gestellt. Eine Bewilligung hat die Stadt bisher nicht erhalten. Im Jahr 2021 wurde durch den Freistaat Sachsen die Förderquoten für die Richtlinie für die Förderung von Straßenbau- und Brückenbauvorhaben kommunaler Baulastträger abgesenkt bzw. ausgesetzt. Nach diesen neuen Regelungen kann die Filderstädter Straße mit voraussichtlich 50 Prozent bezuschusst werden.

Mit einer Frist von 1 Woche musste die Stadt Oschatz entscheiden, ob der erhöhte Eigenanteil vorhanden ist, um eventuell eine Bewilligung im Jahr 2021 zu erhalten.

Die Eilbedürftigkeit ist damit gegeben.



2021-085

Sitzung am 25.11.2021

Einreicher: Oberbürgermeister Drucksache:

Herr Heinrich Aktenzeichen: 6

Behandlung: öffentlich

Abstimmung:

Vorberaten: SR 21.07.2021

Bearbeiter:

Beschlussvorlage

Gegenstand

Grundstücksverkauf Fliegerhorst

Antrag

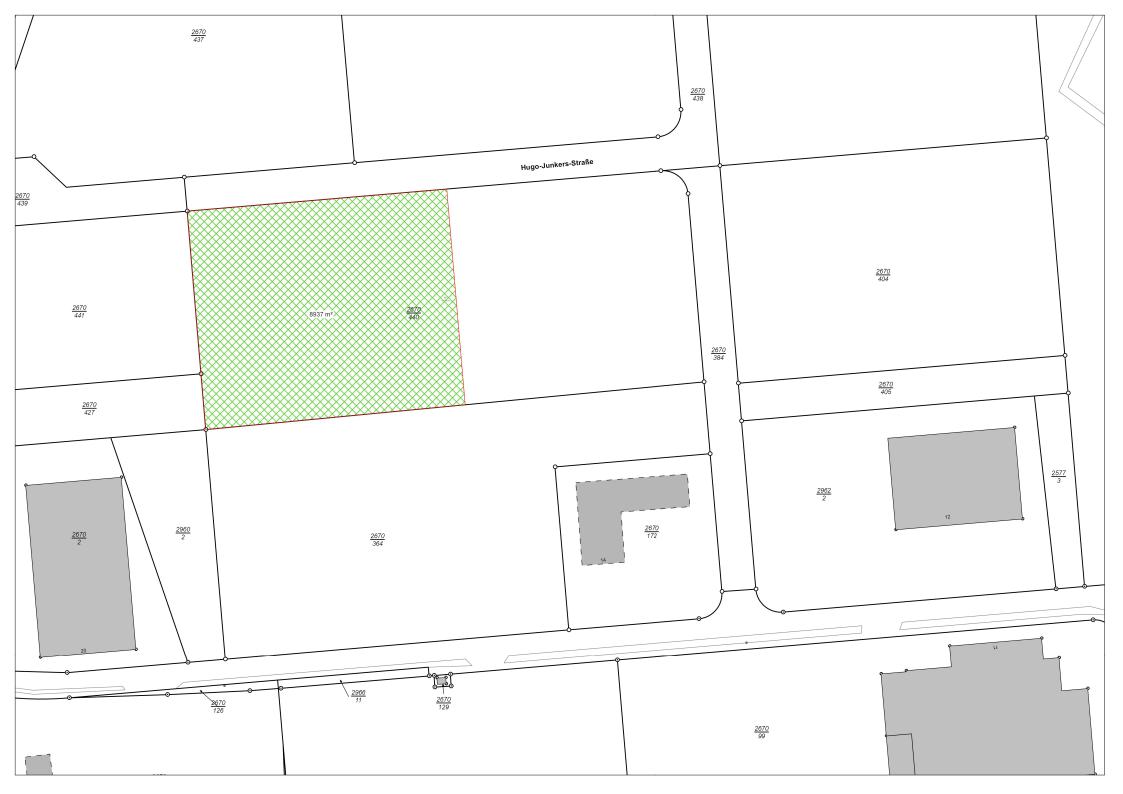
Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt 8.937m² im Gewerbe- und Industriegebiet Fliegerhorst an Herrn Roland Thoma, zu einem Quadratmeterpreis von 18,- € zu verkaufen.

Begründung

Die ROMA KG Oschatz beabsichtigt mit dieser Investition, die provisorischen Zelte an Ihrem jetzigen Standort rückzubauen und durch Neubauten auf diesem Flurstück zu ersetzen. Für den Betrieb der provisorischen Zelte liegt eine zeitlich begrenzte Nutzungsgenehmigung vor welche nicht nochmals verlängert werden kann. Es erfolgt der Erwerb einer Teilfläche des Flurstückes 2670/440, der Gemarkung Oschatz.

Damit gelingt es einen weiteren Teil des seit Jahren ungenutzten Geländes am Standort mit produzierendem Gewerbe zu belegen und Arbeitsplätze in der Region zu erhalten. Die in Teilen erfolgte Erschließung des Gewerbe- und des Industriegebietes wurde mit staatlichen Mitteln (zwei Zuwendungsbescheide) gefördert. Im Vorfeld der Verkaufsverhandlungen erfolgte die Prüfung ob hier ähnlich wie beim Verkauf der Flächen Solarpark anteilig im Rahmen der Zweckbindungsfrist Fördermittel zurück zu zahlen sind. Dies ist hier nicht der Fall.

Die Information zu Kaufinteresse durch die ROMA KG Oschatz erfolgte hierzu im Stadtrat am 21.07.2021 im Zuge der Informationen zum Beschluss zur Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes der Deutschen Post DHL Group für den Standort Fliegerhorst.





Sitzung am 25.11.2021

Einreicher: Oberbürgermeister

Drucksache: 2021-079

Behandlung:

öffentlich

Bearbeiter: Vorberaten: Herr Heinrich SR 12.10.2021 Aktenzeichen: 2 Abstimmung:

Beschlussvorlage

Gegenstand

Grundstückspreis Eigenheimstandort Fliegerhorst 2.Bauabschnitt entlang des Fasanen,- Günter-Hetmank,-Meisen,- Sperberweges

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt für die Eigenheimbauplätze des 2. Bauabschnittes entlang des Fasanen,- Günter-Hetmank,- Meisen,- Sperberweges im Ortsteil Fliegerhorst einen Grundstückspreis in Höhe von 98,- €/m².

Begründung

Der erste Eigenheimbauabschnitt südlich der Straße "Am Forsthaus" im Ortsteil Fliegerhorst ist bis auf einen Bauplatz komplett verkauft. Der zweite Eigenheimbauabschnitt ist fertig gestellt. Die konkreten Grundstücksgrößen der 42 Bauplätze stehen amtlich fest. Die Grundstücke werden voll erschlossen verkauft, das heißt, dass alle Bauplätze an einer nach allen Regeln der Technik hergestellten Erschließungsstraße liegen, auf dem Grundstück Strom-, Gas-, Trinkwasser-, Abwasser- und Regenwasseranschlüsse liegen. Für den Anschluss an das künftige Breitbandnetz wurden Leerrohre verlegt. Die Straßen werden normgerecht beleuchtet.

Bereits für 70% der Baugrundstücke liegen Reservierungen vor. Es ist von außerordentlicher Bedeutung den künftigen Baulandpreis zeitnah mitgeteilt zu bekommen, um auf dieser Grundlage die entsprechenden Vorbereitungen und Entscheidungen für Finanzierung und Bau treffen zu können. Ein erster Verkauf soll noch in diesem Jahr erfolgen.

Die vollständige Abrechnung der Erschließungskosten liegt vor. Mit dem Preis von 98,00 €/m² sind die Erschließungskosten, der Bodenpreis und die Vermessung abgegolten.

In Riesa, Grimma, Torgau und Wurzen werden zum Teil bis 110-150 €/m² verlangt.



Sitzung am 25.11.2021

Einreicher: Oberbürgermeister Bearbeiter: Beigeordneter

Bearbeiter: Beigeordneter Vorberaten: HA 04.11.2021

Drucksache: 2021-078 Aktenzeichen: 870 Behandlung:

öffentlich

Abstimmung:

Beschlussvorlage

Gegenstand

Beteiligungsbericht 2020

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz bestätigt den Beteiligungsbericht 2020.

Begründung

Nach der sächsischen Gemeindeordnung ist für das jeweils vorangegangene Jahr ein Beteiligungsbericht aufzustellen.

Der Beteiligungsbericht umfasst die unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt an Unternehmen in Privatrechtsform sowie die Zweckverbände.

Der Beteiligungsbericht ist dem Stadtrat vorzulegen und öffentlich auszulegen.

Die Unterlage steht in der cloud zur Verfügung.



Sitzung am 25.11.2021

Einreicher: Bearbeiter: Oberbürgermeister

Beigeordneter

Drucksache: 2021-080 Aktenzeichen: 902.41 Behandlung: Abstimmung:

öffentlich

Vorberaten:

Informationsvorlage

Gegenstand

Haushaltsinformation III/2021

Begründung

Nach § 75 Abs. 5 SächsGemO unterrichtet der Oberbürgermeister den Stadtrat mindestens in der Mitte des Haushaltsjahres über die Entwicklung des Haushaltes. Die im Haushaltsjahr 2004 aufgenommene Quartalsberichterstattung wird damit fortgesetzt.

Da Fördermittelbewilligungen erst im 3. Quartal eingingen (Ortsdurchfahrt Leuben, Feuerwehr), zum Teil noch nicht entschieden sind (Hubertusburger Straße) oder für das Jahr 2021 abgelehnt wurden (Grundschulneubau) liegt die Inanspruchnahme der Haushaltsansätze auf niedrigem Niveau. Die Mittel werden ins Jahr 2022 zu übertragen sein.

Mit Beschluss 2020-090 vom 13.10.2020 wurde der OFG eine Zwischenfinanzierung der Fördermittel zur Badmodernisierung von bis zu 3 Mio. EUR gewährt. Über die beantragte Nachbewilligung wurde entschieden, so dass die Zwischenfinanzierung abgelöst werden kann.

	Bewilligung	Verwendungsnachweis / Nachbe- willigung
Baukosten Bad	5.602.244 EUR	7.991.004 EUR
Baukosten Kegelbahn	462.191 EUR	608.166 EUR
Fördermittel Bad	-4.556.623 EUR	-7.097.024 EUR
Fördermittel Kegelbahn	-221.948 EUR	-221.948 EUR
Eigenmittelbedarf	1.285.864 EUR	1.280.198 EUR

Der Kassenkreditrahmen musste nicht in Anspruch genommen werden. Die Pro-Kopf-Verschuldung liegt bei 803,43 EUR (13.917 Einwohner, 31.12.2020).

				Ergebnis	haushalt		I	Finanzh	naushalt	
Nr.	lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	lst 01-09	Prognose für HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-09	Prognose HH- Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz
EH	FH	Ein- und Auszahlungsarten		EÚ					JR	
		_	1	2	3	4	5	6	7	8
		Steuern und ähnliche Abgaben	11.146.175	6.522.684	11.206.562	60.387	10.310.023	6.975.512		-5.800
		darunter Grundsteuern A und B	1.777.800	1.404.928	1.827.098	49.298	1.777.800	1.389.962		41.200
1	1	Gewerbesteuer	3.860.298	2.565.170	3.860.298	0	3.400.000	2.607.767		0
		Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	4.171.166	1.807.091	4.171.166	0	3.795.312	1.981.890		-60.000
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	1.251.911	695.256	1.300.000	48.089	1.251.911	944.642		50.000
		Zuwendungen und Umlagen nach Arten sowie aufgelöste Sonderposten	10.710.152	6.635.199	10.523.535	-186.617	8.839.850	7.015.265		-186.617
	2	darunter allgemeine Schlüsselzuweisungen	5.929.583	4.160.233	5.894.305	-35.278	5.929.583	4.160.233		-35.278
2		sonstige allgemeine Zuweisungen	133.200	31.861	31.861	-101.339	133.200	31.861	31.861	-101.339
		allgemeine Umlagen				0				0
		aufgelöste Sonderposten	1.873.312	0	1.873.312	0	\sim	$>\!\!<$	\sim	$>\!\!<$
3		sonstige Transfererträge				0			0	0
4	4	öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.855.342	1.445.260	1.855.342	0	1.880.342	1.347.518	1.880.342	0
5		privatrechtliche Leistungsentgelte	472.230	436.492	472.230	0	472.230	406.532		0
6	6	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	385.966	298.087	475.666	89.700	385.966	296.266		89.700
7	7	Finanzerträge (Zinsen, Erträge aus Beteiligungen und ähnliche Erträge)	295.000	253.920	295.000	0	295.000	253.920	295.000	0
8		aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderungen				0	\sim	\sim	\sim	\sim
9		sonstige ordentliche Erträge	741.900	440.861	541.900	-200.000	741.900	311.632		-200.000
10	9	ordentliche Erträge / Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	25.606.765	16.032.504	25.370.235	-236.530	22.925.311	16.606.645		-302.717
	10	Personalaufwendungen	8.903.869	6.039.808	8.903.869	0	8.903.869	6.019.697	8.903.869	0
11		darunter Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen				0				
		Zuführungen zu Rückstellungen für Entgeltzahlungen für Zeiten der				0				
		Freistellung von der Arbeit im Rahmen der Altersteilzeit								
1,0	11	Versorgungsaufwendungen				0				0
12		darunter Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionen für				0				
		Versorgungsempfänger						\leq		
	12	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.012.989	2.125.822	4.547.889	-465.100	5.162.989	2.541.535	4.697.889	-465.100
14		planmäßige Abschreibungen	3.969.749	591	3.969.749	0	\sim	\sim	\sim	\sim
15	13	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	255.000	156.934	255.000	0	255.000	156.964		0
	14	Transferaufwendungen und Abschreibungen auf Sonderposten für geleistete	8.758.092	7.381.794	8.603.888	-154.204	9.037.092	7.430.303	8.882.888	-154.204
	' '	Investitionsförderungsmaßnahmen								
16		darunter Kreisumlage	5.729.647	5.505.443	5.505.443	-224.204				
		Umlagen an Verwaltungsverbände und -gemeinschaften				0				
		Umlagen an Zweckverbände				0				
		Sozialumlage				0				
17	15	sonstige ordentliche Aufwendungen	1.385.535	665.322	1.385.535	0	1.386.520	808.683		0
18	16	ordentliche Aufwendungen / Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	28.285.235	16.370.271	27.665.931	-619.304	24.745.470	16.957.182		-619.304
19	17	ordentliches Ergebnis / Zahlungsmittelsaldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.678.469	-337.767	-2.295.695	382.774	-1.820.159	-350.536	-1.503.572	316.587
20		veranschlagte Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses				Ω				
21		veranschlagtes ordentliches Ergebnis	-2.678.469	-337.767	-2.295.695	382.774		_	_	
22		realisierbare außerordentliche Erträge	1.003.010	709.273	1.233.010	230.000				
23		realisierbare außerordentliche Aufwendungen	2.265.152	130.771	2.465.152	200.000		>	<	
24		veranschlagtes Sonderergebnis	-1.262.142	578.502	-1.232.142	30.000	_			_
25		veranschlagtes Gesamtergebnis	-3.940.611	240.735		412.774				
23		veranschlagtes Gesamtergebnis	-3.940.011	240./35	-3.521.631	412.//4				

				Ergebni	shaushalt			Finanz	haushalt	
lfd. Nr.	lfd. Nr.	Ertrags- und Aufwandsarten	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	lst 01-09	Prognose für HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	lst 01-09	Prognose HH- Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz
EH I		-		F	L UR			F	<u>l </u>	
		Ein- und Auszahlungsarten	1 1	2	3	4	5	6	7 I	8
		Ergebnisabdeckung						-		
26		Entnahmen aus Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses gemäß § 24 Abs. 1 SächsKomHVO-Doppik						_		
27		Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses gemäß § 25 Abs. 2 und § 24 Abs. 3 SächsKomHVO-Doppik								
28		Vortrag eines Haushaltsfehlbetrags auf das ordentliche Ergebnis der Folgejahre gemäß § 24 Abs. 4 bis 6 SächsKomHVO-Doppik								
29		Minderung des Basiskapitals gemäß § 25 Abs. 4 und 5 SächsKomHVO- Doppik	3.940.611		3.527.837					
	18	Einzahlungen aus Investitionszuwendungen			•		3.173.634	358.873	3.435.134	261.500
	19	Einzahlungen aus Investitionsbeiträgen und ähnlichen Entgelten für Investitionstätigkeit					113.000	116.970	113.000	0
	20	Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen + Vermögensgegenständen					0	37.500	0	0
	21	Einzahlungen aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen					1.000.000	669.909	1.200.000	200.000
	22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von übrigem Sachanlagevermögen	`	\			0		0	0
	23	Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagevermögen und von Wertpapieren des Umlaufvermögens					0		0	0
	24	+ Einzahlungen für sonstige Investitionstätigkeit					0		0	0
	25	= Einzahlungen für Investitionstätigkeit					4.286.634	1.183.251		461.500
	26	Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen					21.134	0	21.134	0
	27	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken, Gebäuden und + sonstigen unbeweglichen Vermögensgegenständen			X		20.000	28.005	28.005	8.005
	28	+ Auszahlungen für Baumaßnahmen					6.527.880	1.365.815	7.150.880	623.000
	29	+ Auszahlungen für den Erwerb von übrigem Sachanlagevermögen					709.717	56.749	709.717	0
	30	Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagevermögen und von + Wertpapieren des Umlaufvermögens					0		0	0
f	31	+ Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen					612.631	410.666	612.631	0
ſ	32	+ Auszahlungen für sonstige Investitionstätigkeit			\		0		0	0
	33	Auszahlungen für Investitionstätigkeit nachrtl: Auszahlungen für als Investitionsauszahlungen veranschlagte					7.891.362	1.861.235	8.522.367	631.005
		Tilgungsanteile der Zahlungsverpflichtungen aus								o l
		kreditähnlichen Rechtsgeschäften (Tilgungszahlungen, die nicht in Position 37 enthalten sind)								
j	34	= Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit				\	-3.604.728	-677.984	-3.774.233	-169.505
	35	= veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-mittelfehlbetrag	/			\	-5.424.887	-1.028.520	-5.277.805	147.082

			l	Ergebni	shaushalt			Finanzl	naushalt	
d. Ifd			fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-09	Prognose für HH-Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz	fortgeschr. Ansatz des HH-Jahres	Ist 01-09	Prognose HH- Jahr	Vergleich Prognose / Ansatz
H FH		Ertrags- und Aufwandsarten	Till-Jailles	_	<u> </u> UR	Alisaiz	Titi-Jailles	-	 JR	Alisatz
		Ein- und Auszahlungsarten	1	2	1 3	4	5	6	JR 7	8
	Finz	ahlungen aus der Aufnahme von Krediten und diesen wirtschaftlich	 	2	1 3		2.868.000	100.000	2.868.000	
		hkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen	 \				2.000.000	100.000	2.000.000	
		nter Betrag der Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und	\							(
36		diesen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäften für	\							
		Investitionen, der sich auf übertragene Kreditermächtigungen	l \							
		bezieht	l \							
	nach	ırtl: Einzahlungen im Rahmen von Umschuldungen	I \				333.000		333.000	(
_	Διις	zahlungen für die Tilgung von Krediten und diesen wirtschaftlich	\			/	973.000	698.926		(
38	- aleid	hkommenden Rechtsgeschäften für Investitionen			/		0.0.000	000.020	0.0.000	·
		ırtl: Auszahlungen im Rahmen von Umschuldungen					333.000		333.000	(
		Auszahlungen für außerordentliche Tilgung								(
40	= Zahl	ungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit					1.895.000	-598.926	1.895.000	
41	= Änd	erung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	1				-3.529.887	-1.627.446		147.082
42	Einz	ahlungen aus der Rückzahlung von Geldanlagen, aus	1						1.028.341	1.028.34
42	Dane	ehensrückflüssen und aus Liquiditätskrediten			. /					
43	Ausz	zahlungen für Geldanlagen, für die Gewährung von Darlehen und für		· ·	X		0	0	0	(
40	ale i	ilgung von Liquiditätskrediten		/						
		hlaufende Gelder								
44		rschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln aus Veranschlagungen					-3.529.887	-1.627.446	-2.354.464	1.175.42
	aes	Haushaltsjahres								
45		ahlungen aus übertragenen Ermächtigungen Vorjahre							0	(
46	- Ausz	zahlungen aus übertragenen Ermächtigungen Vorjahre					2.406.679		1.082.102	-1.324.57
47	= Ube	rschuss oder Bedarf an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr					-5.936.566	-1.627.446	-3.436.566	2.500.00
48	+ Einz	ahlungen aus Liquididätskrediten	l /	/	`	\				
49		zahlung für die Tilgung von Liquiditätskrediten	l /							
50		inderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	l /				-5.936.566	-1.627.446		2.500.00
		ussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des	l /				5.762.765		5.762.765	
51		shaltsjahres (ohne Liquiditätskredite und	I /							
		okorrentverbindlichkeiten)	l /							
52		ussichtlicher Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des	I /				-173.801		2.326.199	
	Hau	shaltsjahres	<i>V</i>							
	ada tar alli a t	citus 04.04	T				44 700 004		1	
		eiten 01.01.	-				11.780.201	400.000	-	
	ufnahme		1				2.868.000	100.000	-	
ilgung	المواملات	siton 24.40	-				973.000	698.926	-	
realtv	erbinalicuke	eiten 31.12.					13.675.201	11.181.275	J	



Sitzung am 25.11.2021

Einreicher: Oberbürgermeister

Drucksache: 2021-077 Behandlung:

öffentlich

Bearbeiter: Frau Lösch Vorberaten:

04.11.21 HA

Aktenzeichen: 4 Abstimmung:

Beschlussvorlage

Gegenstand

Kindertagespflege - Anpassung der laufenden Geldleistung

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt beschließt für die Kindertagespflege rückwirkend ab 1.1.2021 die Zahlung der laufenden Geldleistung je Monat und je Kind auf 775,24 Euro und ab 1.1.2022 auf 786,85 Euro anzuheben.

Begründung

Seit dem 1.7.2016 wird in Oschatz die Kindertagespflege "Sonnenschein für Klitzeklein" betrieben. Entsprechend § 23 Absatz 2 SGB VIII stehen der Kindertagespflegeperson (KTPP) als laufende Geldleistung die Erstattung angemessener Kosten des Sachaufwandes und ein Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung zu.

Der Sachaufwand setzt sich zusammen aus den Kosten der Wohnung (Mietkosten und Nebenkosten) und dem sonstigen Aufwand (u. a. Reinigung/ Wäsche, Hygienebedarf, Beschäftigungsmaterial, Fortbildung). Er beträgt seit Aufnahme der Tätigkeit der KTPP pro Kind und Monat 91,50 €. Aufgrund von allgemeinen Kostensteigerungen (wie z. B. Betriebskosten einschließlich Kosten für Medien, Hygienebedarf und Reinigung) ist eine Anpassung dieses Kostenbereiches erforderlich.

Die Kalkulation geht bei den Nebenkosten vom Betriebskostenspiegel Sachsen aus. Mietkosten werden analog denen der freien Träger von eigenen Kindertagesstätten angepasst. Ebenso wird der aktuellen Empfehlung des Landesjugendamtes bei der Anerkennung der Flächen des Wohnraums für die Kindertagespflege entsprochen, damit werden neu 37,5 m² pauschal berücksichtigt. Bisher wurden max. 30 m² der genutzten Fläche bemessen. Weiter steigend wirken sich bei den Sachleistungen die Reinigungskosten aus. Grundlage ist der Mindestlohn bei einem Ansatz von 11 Stunden Reinigung im Monat einschließlich Grundreinigung und Glasreinigung.

Im Ergebnis erhöht sich der Sachaufwand von 91,50 Euro auf 133,00 Euro/ Kind/ Monat.

Dem Betrag der Förderleistung liegt bisher der Bruttolohn der Entgeltgruppe S 2 zugrunde. Das entspricht dem Merkmal einer ungelernten Tätigkeit in der Kindertagespflege. Aufgrund des abgelegten Curricullums, lfd. Fortbildungen sowie der Erfahrungen in der Kindertagespflege seit 2016 ist die Tätigkeit der Kindertagespflegeperson vergleichbar mit der einer angestellten Kinderpflegerin. Die Anpassung an Entgeltgruppe S 3 Stufe 3 (nach der absolvierten Dienstzeit) ist gerechtfertigt. Die monatliche Förderleistung pro betreutes Kind und Monat für die Kindertagespflege erhöht sich deshalb ab 1.1.2021 auf 642,24 Euro und gemäß der tariflichen Entwicklung ab 1.1.2022 auf 653,85 Euro.

Die Gesamtleistung pro Monat und betreutes Kind beträgt ab 1.1.21 775,24 Euro und ab 1.1.2022 786,85 Euro.

Kalkulation nach Empfehlungen des Landesjugendamtes

<u>Sachaufwand</u>	Kosten in €	
	/Monat	
Kosten der Räumlichkeiten	305,63	Kaltmiete 5,50 €/m² Nebenkosten 2,65 €/m²
Sonstiger Aufwand	295,05	Reinigung, Wäsche, Hygienebedarf, Verwaltung, Hausratversicherung, Ersatzbeschaffung, Beschäftigungsmaterial, Fortbildung
Gesamt Sachkosten für 5 Kinder	600,68	
Kosten der Räumlichkeiten + sonstigem Aufwand pro Kind	120,14	
Ausgleich fehlende Auslastung (90 v.H.) / Kind		Sachkosten pro Kind multipliziert mit dem Auslastungsfaktor (1,11)
= Sachleistung	133,00	
Förderleistung		
Bruttolohn S3 Stufe 3 (1.1.2021)	2855,00 €	(monatliche Arbeitszeit 160 Stunden x 5 Kinder =800 Betreuungsstunden)
Bruttolohn / 800 Stunden	3,57 € Std./Kind	
Stundenlohn bei 5 Kindern	= 17,84 € / Std.	
Monatsbetrag Betreuungszeit 180 Std. (5 Kinder)	3211,20 €	(9 Stunden x 20 Arbeitstage)
Laufende Geldleistung pro Kind		
und Monat = Förderleistung	642,24 €	



Sitzung am 25.11.2021

Einreicher: Oberbürgermeister Drucksache: 2021-076 Behandlung: öffentlich

Bearbeiter: Herr Werner Aktenzeichen: 4 Abstimmung:

Vorberaten: 10.11.2021 JSR

Beschlussvorlage

Gegenstand

Festlegung des Wahltages und der Online-Wahllokale zur Jugendstadtratswahl 2022

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt als Termin zur nächsten Wahl des Jugendstadtrates den 27.03.2022, sowie die Möglichkeit, während des Wahlzeitraumes gemäß Wahlordnung auch in den jeweiligen Schulen, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oschatz online zu wählen.

Begründung

Die Zuständigkeit des Stadtrats ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO i. V. m. § 11 Abs. 1 und Abs. 3 Pkt. 1. SGB VIII.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat die Aufgabe den Wahltermin zur Jugendstadtratswahl zu bestimmen. Die letzte Jugendstadtratswahl fand am 29. März 2020 statt.

Der Oberbürgermeister bestellt den Wahlvorstand.

Dies ergibt sich aus folgendem Auszug aus der Wahlordnung.

§ 3 - Wahlperiode, Wahlzeitraum

- 1. Die Wahlperiode der Jugendstadträte beträgt 2 Jahre.
- 2. Der Stadtrat legt den Wahlzeitraum fest. Der Wahltag muss ein Sonntag sein.
- 3. Der Wahlzeitraum beginnt am 13. Tag vor dem Wahltag 8.00 Uhr und endet am Wahltag 18.00 Uhr.
- 4. Der Stadtrat kann vorgezogene Neuwahlen beschließen.

§ 4 - Wahlvorstand

- 1. Der Wahlvorstand führt die Wahl des Jugendstadtrates durch. Er besteht aus einem Wahlvorsteher, einem stellvertretenden Wahlvorsteher und mindestens drei Beisitzern.
- 2. Der Oberbürgermeister bestellt den Wahlvorsteher, seinen Stellvertreter und mögliche weitere Beisitzer spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin.
- 3. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
- 4. Der Wahlvorstand entscheidet gemeinschaftlich, im Fall der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

Mit der Möglichkeit die Jugendstadtratswahl im Onlinewahlverfahren in sogenannten "Online-Wahllokalen" innerhalb der im Antrag genannten öffentlichen Einrichtungen durchzuführen, soll den wahlberechtigten Jugendliche gemäß Wahlordnung § 2 - Wählbarkeit und Wahlrecht

"Wählbar und Wahlberechtigt sind Bürger der Stadt Oschatz, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, seit mindestens 3 Monaten in Oschatz wohnen und ihr Wahlrecht nicht i. S. d. §13 Bundeswahlgesetz verloren haben."

eine Beteiligung, unbeachtet ihrer persönlichen und technischen Voraussetzungen sich eigenständig online zu orientieren und entsprechend zu handeln, garantiert werden.

Große Kreisstadt Oschatz Jugendstadtrat



Sitzung am 10.11.2021

Abstimmung:

Einreicher: Oberbürgermeister Drucksache: 2021-075 Behandlung: öffentlich

Bearbeiter: Herr Werner Aktenzeichen: 4

Vorberaten:

Beschlussvorlage

Gegenstand

Festlegung des Wahltages und der Online-Wahllokale zur Jugendstadtratswahl 2022

Antrag

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz beschließt als Termin zur nächsten Wahl des Jugendstadtrates den 27.03.2022, sowie die Möglichkeit, während des Wahlzeitraumes gemäß Wahlordnung auch in den jeweiligen Schulen, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit und im Bürgerbüro der Stadtverwaltung Oschatz online zu wählen.

Begründung

Die Zuständigkeit des Stadtrats ergibt sich aus § 28 Abs. 2 Nr. 4 SächsGemO i. V. m. § 11 Abs. 1 und Abs. 3 Pkt. 1. SGB VIII.

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Oschatz hat die Aufgabe den Wahltermin zur Jugendstadtratswahl zu bestimmen. Die letzte Jugendstadtratswahl fand am 29. März 2020 statt.

Der Oberbürgermeister bestellt den Wahlvorstand.

Dies ergibt sich aus folgendem Auszug aus der Wahlordnung.

§ 3 - Wahlperiode, Wahlzeitraum

- 1. Die Wahlperiode der Jugendstadträte beträgt 2 Jahre.
- 2. Der Stadtrat legt den Wahlzeitraum fest. Der Wahltag muss ein Sonntag sein.
- 3. Der Wahlzeitraum beginnt am 13. Tag vor dem Wahltag 8.00 Uhr und endet am Wahltag 18.00 Uhr.
- 4. Der Stadtrat kann vorgezogene Neuwahlen beschließen.

§ 4 - Wahlvorstand

- 1. Der Wahlvorstand führt die Wahl des Jugendstadtrates durch. Er besteht aus einem Wahlvorsteher, einem stellvertretenden Wahlvorsteher und mindestens drei Beisitzern.
- 2. Der Oberbürgermeister bestellt den Wahlvorsteher, seinen Stellvertreter und mögliche weitere Beisitzer spätestens 8 Wochen vor dem Wahltermin.
- 3. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.
- 4. Der Wahlvorstand entscheidet gemeinschaftlich, im Fall der Abstimmung entscheidet die Mehrheit der Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers.

Mit der Möglichkeit die Jugendstadtratswahl im Onlinewahlverfahren in sogenannten "Online-Wahllokalen" innerhalb der im Antrag genannten öffentlichen Einrichtungen durchzuführen, soll den wahlberechtigten Jugendliche gemäß Wahlordnung § 2 - Wählbarkeit und Wahlrecht

"Wählbar und Wahlberechtigt sind Bürger der Stadt Oschatz, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet und das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, seit mindestens 3 Monaten in Oschatz wohnen und ihr Wahlrecht nicht i. S. d. §13 Bundeswahlgesetz verloren haben."

eine Beteiligung, unbeachtet ihrer persönlichen und technischen Voraussetzungen sich eigenständig online zu orientieren und entsprechend zu handeln, garantiert werden.